

09.06.88

**Antrag**

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen  
(Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 nach § 70, § 278 Abs. 1 und Artikel 56

Nach § 70 ist folgender neuer . . . . Abschnitt mit folgendem § 70 b einzufügen:

". . . . Abschnitt  
Sterbegeld  
§ 70 b

(1) Beim Tod eines Versicherten wird ein Zuschuß zu den Bestattungskosten (Sterbegeld) gezahlt.

(2) Das Sterbegeld beträgt 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße und ist an denjenigen zu zahlen, der die Bestattungskosten trägt."

Als Folge sind in Art. 1 § 278 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 zu ändern und Art. 56 zu streichen.

**Ausgeliefert am 9. JUNI 1988**

### Begründung

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Ausgrenzung des Sterbegeldes geht zu Lasten der sozial Schwachen und führt zu einer Kostenverschiebung auf die Sozialhilfe. Die in Aussicht genommene Sterbegeldversicherung durch die Lebensversicherer ist nicht geeignet, die Lücke auszufüllen, weil zum einen Risiken ausgeschlossen werden könnten und zum anderen niemand gezwungen werden kann, eine Sterbegeldversicherung einzugehen. Sozialpolitisch sinnvoll ist ein einkommensunabhängiges Sterbegeld einheitlich für alle Versicherten. Die vorgeschlagene Höhe ist ein Kompromiß zwischen der Notwendigkeit zur Kosteneinsparung und den berechtigten Interessen der Versicherten. Die Anknüpfung an die Bezugsgröße stellt die Dynamisierung sicher.